

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. August 1994

39. Stück

43. Verordnung: Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes (Sanierungsverordnung 1994); Änderung

43.

**Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes geändert wird (Sanierungsverordnung 1994)**

Auf Grund der §§ 34 Abs. 3, 40 Abs. 4 und 41 Abs. 2 des Wiener Wohnbauförderungsgesetzes – WWFSG 1989, LGBl. für Wien Nr. 18/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 39/1994 wird verordnet:

## Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung über die Gewährung von Förderungen im Rahmen des II. Hauptstückes des Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 37/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster und zweiter Satz lautet:

„Sanierungsmaßnahmen gemäß § 37 WWFSG 1989 mit einem geringen Anteil von Verbesserungsarbeiten oder ausschließliche Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993 an oder in Wohnhäusern bzw. Einhausungen (Wärmedämmungsfassaden) oder der Einbau von Fenstern, die der Erhöhung des Wärmeschutzes (Wärmedurchgangszahl  $k$  höchstens  $1,9 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ ) dienen, dürfen nur gefördert werden, wenn Wohnungen der Ausstattungskategorie C und D überwiegen. Der Förderungswerber hat jedenfalls einen solchen Anteil der Annuität für ein zur Finanzierung dieser Maßnahmen aufgenommenes Darlehen aus eigenem zu tragen, der in der Summe gebildet aus der gesamten Nutzfläche des Hauses und dem Kategoriebetrag gemäß § 15 a Abs. 3 Z 2 des Mietrechtsgesetzes Deckung findet.“

2. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Im Falle einer Förderung nach Abs. 1 und 2 dürfen die durch den Dachbodenausbau verursachten Kosten 18 500 S je Quadratmeter Wohn-

nutzfläche gemäß § 2 Z 9 WWFSG 1989 nicht überschreiten.“

3. § 12 lautet:

„(1) Werden Sanierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit standardanhebenden Maßnahmen an und in Eigenheimen bzw. Kleingartenwohnhäusern (§ 2 Z 1 und 4 a WWFSG 1989), die unter Anwendung der Bestimmungen über die Wohnungskategorien im Sinne des § 15 a Abs. 1 und 2 des Mietrechtsgesetzes den Ausstattungskategorien C und D zuzuordnen sind, durchgeführt, kann eine Förderung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 3 bis 5 gewährt werden. Auf die Dauer der Förderungsmaßnahmen darf das Gesamtausmaß aller geförderten Sanierungskosten die Summe von 550 000 S nicht überschreiten; dieser Betrag erhöht sich um 25 000 S für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, jedoch auf höchstens 650 000 S; dieser Betrag erhöht sich überdies um 25 000 S, wenn die Planung des Eigenheimes bzw. des Kleingartenwohnhauses durch einen dazu befugten Ziviltechniker erfolgt.

(2) Die Förderung von Sanierungsmaßnahmen ohne Standardanhebung an Eigenheimen bzw. Kleingartenwohnhäusern erfolgt durch Gewährung von Annuitätenzuschüssen zu einem Darlehen gemäß § 1 Abs. 6. Die Höhe der Annuitätenzuschüsse beträgt in den ersten fünf Jahren 5 vH der Darlehenssumme, in den folgenden fünf Jahren 2,5 vH der Darlehenssumme. Das Gesamtausmaß aller geförderten Sanierungskosten darf die Summe von 300 000 S nicht überschreiten.

(3) Die erstmalige Auszahlung der Annuitätenzuschüsse darf erst dann erfolgen, wenn der Förderungswerber die Aufgabe seiner Rechte an der bisher zur Befriedigung seines dringenden Wohnbedürfnisses regelmäßig verwendeten Wohnung nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482/1984, in der Fassung BGBl. Nr. 800/1993 nachgewiesen hat.“

4. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Für Maßnahmen städtebaulicher Strukturverbesserung einschließlich von Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit Blocksanie-

rungen (§ 36 Z 3 WWFSG 1989) können unabhängig von der Bestimmung des § 15 einmalige nichtrückzahlbare Beiträge bis zu 100 vH der nachgewiesenen Kosten gewährt werden.“

5. § 15 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Kosten aller Sanierungsmaßnahmen dürfen einen Betrag nicht überschreiten, der sich aus

1. 7 500 S je Quadratmeter Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gemäß § 2 Z 9 WWFSG 1989 und
2. 7 500 S je Quadratmeter Nutzfläche aller im Standard anzuhebenden Wohnungen errechnet.

(3) Für außergewöhnliche Erschwernisse und für ökologische Maßnahmen dürfen Zuschläge von höchstens 2 500 S, darüber hinaus bei Durchführung umfangreicher Verbesserungsarbeiten Zuschläge von höchstens 1 000 S je Quadratmeter Nutzfläche aller Wohnungen und Geschäftsräume gewährt werden.“

6. In § 15 Abs. 8 entfällt der letzte Satz.

7. § 15 Abs. 10 erster und zweiter Satz lautet:

„(10) Bei einer Förderung von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 1 Z 4 bis 7 WWFSG 1989 nach den Bestimmungen der §§ 3 bis 6 sind die reinen Bauleistungen, sofern sie in der Gesamtheit der Einzelgewerke eine Kostengrenze von eineinhalb Millionen Schilling überschreiten, öffentlich auszuschreiben. Die öffentliche Ausschreibungsverpflichtung kann entfallen, wenn bei einzelgewerkweiser Beurteilung die jeweiligen zur öffentlichen Ausschreibung verpflichtenden Kostengrenzen der Gemeinde Wien für Dienststellen des technischen Bereiches gemäß der Anlage A unterschritten werden und die Kosten aller reinen Bauleistungen die Summe von zweieinhalb Millionen Schilling nicht überschreiten.“

8. § 16 lautet:

„§ 16. Als Wohnungskategorien gelten:

1. bei einer Förderung gemäß §§ 2 bis 6 die Ausstattungskategorien des § 15 a Abs. 1 und 2 des Mietrechtsgesetzes;
2. bei einer Förderung gemäß §§ 7 und 8 die Ausstattungskategorien des § 15 a Abs. 1 des Mietrechtsgesetzes zum Zeitpunkt der Antragstellung.“

## Artikel II

1. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

2. Auf Förderungsbegehren, für die eine Zusage gemäß § 56 WWFSG 1989 vor dem 1. März 1994 erteilt wurde, ist die Verordnung in der vor dem unter Z 1 genannten Tag geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Der Landeshauptmann:

Zilk

## Anlage A

(zu § 15 Abs. 10)

Vergabeart für Dienststellen des technischen Bereiches:

Öffentliche Ausschreibung:

Baumeisterarbeiten des Hoch- und Tiefbaues sowie Straßenbauarbeiten mit einem zivilrechtlichen Preis über 800 000 S. Alle übrigen Leistungen mit einem zivilrechtlichen Preis über 600 000 S.